

Ämtliches Kreisblatt

für den

Kreis St. Goarshausen.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes, des Kreis Ausschusses sowie der Stadt- und Landgemeinden.

Wöchentliche Beilage zum Lahnsteiner Tageblatt.

== Preise der Anzeigen und Reklamen: Wie im Hauptblatt. ==
== : : Geschäftsstelle: Oberlahnstein, Hochstraße 8. ==

Druck und Verlag der Buchdruckerei Franz Schidel, Oberlahnstein.
Für die Redaktion verantwortlich: Ed. Schidel in Oberlahnstein.

Nr. 17.

53. Jahrgang.

1915.

Ausführungsverordnung.

Auf Grund des § 6 der Bundesratsbekanntmachung, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 511) verordnen wir zu deren Ausführung das Folgende:

§ 1. a) § 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Der Minister des Innern trifft die Anordnung nach § 1 der Bekanntmachung. Die Anordnung ist nicht auf kommunale Anstalten beschränkt. Unter den gemeinnützigen Anstalten, für welche die Anordnung erlassen werden kann, eignen sich die gemeinnützigen unparteiischen Rechtsauskunftsstellen, wie sie an vielen Orten bereits bestehen, besonders dazu, als Einigungsämter zu wirken oder zu Einigungsämtern ausgebaut zu werden. Der Antrag auf Erlass der Anordnung ist von den Vorständen (Vorsteher) der Ortsgemeinden, in deren Bezirk Einigungsämter bestehen oder errichtet werden, zu stellen.

Der Antrag muß enthalten:

1. eine Darlegung über die Verfassung des Einigungsamts sowie über etwaige Verfahrensvorschriften,
2. die Bezeichnung des Vorsitzenden oder seines Vertreters (§ 2 dieser Verordnung),
3. die Mitteilung von den für die finanzielle Förderung der Einigungstätigkeit in Aussicht genommenen Maßnahmen.

§ 2. Den Vorsitz bei den Verhandlungen des Einigungsamts hat ein für das Richteramt oder den höheren Verwaltungsdienst befähigtes Mitglied zu führen, das vom Gemeindevorstand (Gemeindevorsteher) ernannt oder bestätigt wird.

Dieses Mitglied oder sein in gleicher Weise vorgebildeter und bestellter Vertreter bildet die Gemeindebehörde im Sinne der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung.

§ 3. Die Pflicht zum Erscheinen (§ 2 der Bekanntmachung) ist in der Regel eine persönliche.

Aus Gesetzen oder Generalvollmachten sich ergebende Vertretungsbefugnisse sind anzuerkennen.

§ 4. Von der Verhängung einer Ordnungsstrafe (§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachung) ist, wenn die Zuwiderhandlung durch die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten entschuldigt wird, sowie in der Regel dann abgesehen, wenn sie erstmalig erfolgt.

Die Höhe der Ordnungsstrafe ist nach der wirtschaftlichen Lage des Betroffenen unter den Gesichtspunkten der Wirksamkeit und des Grades des Verschuldens abzumessen.

Vor der Verhängung der Ordnungsstrafe ist diese unter Bestimmung eines neuen Termins anzudrohen.

§ 5. Das Nichterscheinen der Beteiligten (§ 2 Abs. 1 der Bekanntmachung) ist in der Regel als entschuldigt an-

zusehen, wenn sie einen zur Auskunftserteilung schriftlich bevollmächtigten Vertreter entsenden, der mit ihnen für die Vermittlung erheblichen Verhältnissen vertraut ist.

Auswärtige Vermieter können sich durch ihre Hausverwalter vertreten lassen.

Auswärtige Hypothekengläubiger können nur dann in eine Ordnungsstrafe genommen werden, wenn sie vor dem von der Gemeindebehörde (§ 2 dieser Verordnung) ersuchten Gemeindevorstande (Gemeindevorsteher) ihres Wohnorts oder Aufenthaltsorts unentschuldigt nicht erscheinen und auch einen Vertreter (Abs. 1) nicht entsenden.

b) Im § 5 wird folgender Absatz 4 hinter dem Absatz 3 und vor dem bisherigen Absatz 4, der dadurch zum Absatz 5 wird, eingeschaltet:

Als auswärtig im Sinne des Abs. 2 und Abs. 3 gelten nicht diejenigen Beteiligten, deren Wohn- oder Aufenthaltsort in unmittelbarer Nähe des Sitzes des Einigungsamts gelegen ist. Der Minister des Innern bezeichnet die Orte, auf welche diese Voraussetzung zutrifft.

Schweben vor einem Einigungsamt mehrere Sachen, an denen ein und derselbe Vermieter oder ein und derselbe Hypothekengläubiger beteiligt ist, so sind diese Sachen möglichst derart miteinander zu vereinigen, daß nur ein einmaliges Erscheinen dieser Beteiligten erforderlich wird.

§ 6. Das Verfahren vor dem Einigungsamt ist nicht öffentlich. Die Mitglieder des Einigungsamts haben die Verhandlungen sowie die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse geheim zu halten. Der Vorsitzende hat sie hierauf hinzuweisen.

§ 7. Das Einigungsamt hat, sobald die Mitteilung gemäß § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung erfolgt ist, mit tunlichster Beschleunigung ein schriftliches Gutachten dem Gericht zu übermitteln. Mit besonderer Eile sind die an das Vollstreckungsgericht gerichteten Anträge zu behandeln.

Sind zur Zeit der Mitteilung des Gerichts dem Einigungsamt die Verhältnisse bereits bekannt, so ist das Gutachten sofort abzusenden. Andernfalls hat das Einigungsamt das, was zur Erstattung des Gutachtens erforderlich ist, zu veranlassen. Es kann insbesondere von Amts wegen die Beteiligten laden.

Das Gutachten ist von dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterschreiben.

c) § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Auf Verlangen des Gerichts hat das Einigungsamt das Gutachten näher zu erläutern. Das Einigungsamt kann dies schriftlich oder durch eines seiner Mitglieder mündlich tun.

§ 8. Die Vorstände (Vorsteher) von Gemeinden, in deren Bezirk Einigungsämter bestehen, haben, soweit die in den §§ 2 und 3 der Bekanntmachung bezeichneten Be-

fugnisse in Geltung gesetzt sind, dies und die Bezirke der Einigungsämter den beteiligten Gerichten mitzuteilen.
Berlin, den 17. Dezember 1914.

Der Justizminister.

Beseler.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern.

v. Loebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: v. Meyeren.

Vorstehende abgeänderte Ausführungsverordnung wird im Anschluß an die im Vahnestiner Tageblatt Nr. 15 von 1915 abgedruckte Ausführungsverordnung vom 17. 12. 1914 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

St. Goarshausen, den 16. Juni 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Steup, Kreissekretär.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises!

Auf die in Nr. 24 des Reg.-Amtsblattes vom 12. Juni 1915 veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Handelsministers vom 20. Mai 1915 betreffend Vullanisierungsapparate zur Reparatur von Autobereifungen mache ich besonders aufmerksam.

St. Goarshausen, den 21. Juni 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Anleitung für die Kreis-(Oberamts-)Behörden.

1. Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 331/8) soll in der Zeit vom 1. bis 4. Juli 1915 eine Ernteflächenerhebung stattfinden.

2. Die Erhebung erfolgt nach Ortslisten. Die Ortslisten (Muster I) werden vom Königlichen Statistischen Landesamt den Kreis-(Oberamts-)Behörden bis spätestens 25. Juni 1915 zugestellt werden. Die Kreis-(Oberamts-)Behörden haben die Ortslisten bis zum 30. Juni an die Gemeinde-(Guts-)Vorsteher zu verteilen.

3. Die Kreis-(Oberamts-)Behörden haben darauf zu halten, daß die Gemeinde-(Guts-)Vorsteher die ausgefüllten, aufgerechneten und mit der Bescheinigung des Gemeinde-(Guts-)Vorstandes versehenen Ortslisten in der Zeit vom 5. bis 10. Juli 1915 an die Kreis-(Oberamts-)Behörden zurückreichen.

4. Die Kreis-(Oberamts-)Behörden haben die wieder eingegangenen Ortslisten nachzuprüfen und deren Ergebnisse (Schlußsummen) zu einer Kreisliste zusammenzustellen und aufzurechnen, und zwar getrennt nach Gemeinde- und Gutsbezirken. Die Formulare (Muster II) dazu werden ihnen gleichfalls vom Königlichen Statistischen Landesamt geliefert. Das Endergebnis (die Schlußsummen) der aufgerechneten Kreisliste ist sodann dem Königlichen Statistischen Landesamt in Berlin bis spätestens 20. Juli 1915 mitzuteilen, und zwar ebenfalls getrennt nach Gemeinde- und Gutsbezirken. Die Urschrift der aufgerechneten Kreisliste ist für die Zwecke der später (Ende Juli) von den Kreisbehörden vorzunehmenden Ernteschätzungen zurückzubehalten (Erlaß vom 2. Juni 1915 — M. f. L. I A II e 3343, M. d. J. V 10 770). Nach Abschluß dieser Ernteschätzungen — spätestens am 5. August 1915 — sind die sämtlichen ausgefüllten Ortslisten und die aufgerechneten Kreislisten an das Königliche Statistische Landesamt zu senden.

Berlin, den 15. Juni 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern.

J. B.: Drews.

An die Gemeindebehörden des Kreises!

Vorstehende Anleitung wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. 6. 15 Reichsgesetzblatt Seite 331/8 hiermit zur Kenntnis gebracht

Die Ortslisten sind mir bis spätestens zum 10. Juli ds. Js. einzureichen.

St. Goarshausen, den 19. Juni 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin ist dem Kreise St. Goarshausen ein kleineres Quantum Kleie überwiesen worden. Die Abgabe von Kleie an die Landwirte kann gegen eine beim Landratsamte St. Goarshausen einzuholende Abgabebescheinigung bei der Stadtmühle Maus hier selbst erfolgen. Zur Zuweisung von Kleie ist eine Bestätigung der Ortsbehörde über den gegenwärtigen Viehbestand vorzulegen.

St. Goarshausen, den 26. Juni 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Abschrift.

Um die Obst- und Gemüseernte in vollem Umfange für die Volksernährung nutzbar zu machen, ist es erforderlich, die Bevölkerung allerorten auf das sehr einfache „Dörrenverfahren“ aufmerksam zu machen. In Frankfurt a. M. werden in der Beratungsstelle des Nationalen Frauendienstes, Braubacherstraße 25, demnächst die Belehrungen beginnen. Ich darf annehmen, daß sich in jedem Kommunalverbande geeignete Persönlichkeiten finden werden (Obstbau- und Landwirtschaftslehrer, Haushaltungslehrerinnen u. dergl.), die die Bevölkerung, möglichst mit praktischen Vorführungen, unterweisen. Gegebenenfalls würden Lehrkräfte auf Kosten des Kommunalverbandes von der Wein- und Obstbauschule in Geisenheim und der landwirtschaftlichen Frauenschule in Weilbach erbeten werden können. Als hervorragender Fachmann ist auch der Lehrer an der landwirtschaftlichen Schule in Friedberg i. Hessen, Dr. Hoffmann, zu nennen.

Für das Dörren empfehle ich die Gemeindebadöfen zu verwenden. Wo diese nicht bestehen, werden die Bäder ihre Öfen, wenn sie sie nicht mehr brauchen, gewiß gern zur Verfügung stellen. Es empfiehlt sich ferner, die Gartenbauvereine zu interessieren und die Presse zu ersuchen, das Publikum immer wieder auf die Wichtigkeit und Einfachheit des Dörrens, welches gegenüber dem Einkochen den Vorzug der Zuderersparnis hat, hinzuweisen.

Wiesbaden, den 21. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B.: gez. oon Ghzidi.

Die Gestütsverwaltung in Dillenburg hat sich auf meine Bitte bereit erklärt, die Hengste auf Station Rastätten bis zum 30. Juli ds. Js. zu belassen. Die Stutenbesitzer werden hierauf aufmerksam gemacht.

St. Goarshausen, den 26. Juni 1915.

Der Kgl. Landrat: Berg, Geh. Regierungsrat.

Bekanntmachung

über die Versorgung der Binnenschiffer mit Mehl und Brot

Zur Regelung der Versorgung der Binnenschiffer mit Mehl und Brot haben die Herren Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe sowie des Innern folgendes angeordnet:

1. Die in der Binnenschifffahrt beschäftigten Personen und die sie begleitenden Familienangehörigen sind ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit während der Fahrt mit Mehl und Brot innerhalb der festgesetzten Verbrauchsgrenzen auf Grund besonderer Schifferbrotkarten von denjenigen Kommunalverbänden zu versorgen, deren Bezirke sie auf der Fahrt berühren. Die Versorgung durch den Heimatkommunalverband ruht so lange, wie die Geltungsdauer der Schifferbrotkarten reicht.

2. Der Schiffer hat für jede einzelne Fahrt von der Hafenpolizeibehörde des Antrittsorts der Fahrt oder bei außerhalb Preußens beginnenden Fahrten des zuerst erreichten preussischen Hafenorts einen Ausweis abzufordern, in welchem sein Name, der Name oder die Bezeichnung des Schiffes und die Zahl der von ihm auf dem Schiff zu ver-

jorgenden Personen eingetragen ist. Soweit der Schiffer bereits zu anderen Zwecken, z. B. für den Schleusenverkehr, Ausweispapiere in Händen hat, steht einer Verbindung des Brotausweises mit diesen Papieren, etwa durch Einfügung eines besonderen Blattes, nichts entgegen.

3. Gegen Vorlegung des Ausweises erhält der Schiffer von den durch die Wasserbauverwaltungen zu bezeichnenden lokalen Behörden und Organen der Wasserbauverwaltung und der Wasserpolizei Brotkarten mit je 14tägiger Gültigkeit in der den Eintragungen auf dem Ausweise entsprechenden Anzahl. Tag und Zahl der ausgegebenen Brotkarten wird von der Ausgabestelle auf dem Ausweis vermerkt. Die Ausgabestelle hat auch Beginn und Ende der 14tägigen Gültigkeit der Brotkarten auf diesen einzutragen. In Ausführung der vorstehenden Anordnung bestimme ich, daß für die preussische Rheinstrecke zur Ausstellung der in Ziffer 3 gedachten Schifferbrotkarten die Königl. Wasserbauämter der Rheinstrombauverwaltung sowie die sämtlichen Hafenpolizeibehörden zuständig sind. Meine Anordnung über die Brot- und Mehlerverorgung der Rheinschiffer vom 24. März 1915 wird hiermit aufgehoben.

Coblenz, den 10. Juni 1915.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
Freiherr von Rheinbaben.

Wird veröffentlicht und zur allgemeinen Kenntnis gebracht. — Die diesseits erlassene diesbezügliche Anordnung vom 1. April ds. Js. wird hiermit aufgehoben.

St. Goarshausen, den 24. Juni 1915.

Der Kreisausschuß des Kreises St. Goarshausen.

Der Vorsitzende.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Nachdem die Abheilung der Maul- und Klauenseuche in Berg amtstierärztlich festgestellt und die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist, werden die von mir für Berg erlassenen viehseuchenpolizeilichen Anordnungen hiermit aufgehoben.

St. Goarshausen, den 26. Juni 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Betr. Passierscheine nach Belgien.

Das Generalgouvernement in Belgien weist darauf hin, daß von den Polizei-Präsidien, Landrats- oder Kreisämtern ausgestellte Reisepässe lediglich als ein „**Personal-Ausweis**“ anzusehen sind, nicht aber zur Reise nach Belgien ermächtigen; zu diesem Zweck ist vielmehr bei dem zuständigen Stellw. Generalkommando ein besonderer „**Passierschein**“ zu beantragen.

Frankfurt a. M., den 26. Juni 1915.

18. Armee-korps. Stellvertretendes Generalkommando.

Von Seiten des Generalkommandos.

Der Chef des Stabes: de Graff, Generalleutnant.

Die Inspektion des Kraftfahrwesens hat hierher mitgeteilt, daß bei den Kraftfahrtruppen nur solche Leute eingestellt werden, die eine längere Tätigkeit als Kraftfahrzeugführer nachweisen können, ferner Schlosser, Monteure, usw., die infolge ihrer technischen Vorbildung besonders geeignet erscheinen; für letztere sind bei den Ersatzabteilungen des Kraftfahrbataillons Fahrschulen eingerichtet, die für das vorhandene Bedürfnis genügen.

Die vielfach in Tageszeitungen erscheinenden Inserate, in denen ein kurzer Lehrkursus bei Fahrschulen zwecks Erlangung der Einstellung bei den Kraftfahrtruppen empfohlen wird, sind nicht zutreffend. Leute, die erst seit kurzem einen Führerschein besitzen, werden bei der Einstellung nicht bevorzugt.

St. Goarshausen, den 25. Juni 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Bei einer neuerdings von neutraler Seite unternommenen Besichtigung von Gefangenenlagern in Frankreich

ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß in den aus Deutschland eingehenden Sendungen für deutsche Kriegsgefangene immer wieder Zeitungen, Postkarten und andere Schriften mit für unsere Gegner beleidigendem Inhalt sich befinden. Derartige Sendungen sind geeignet, die Korrespondenz mit unseren Gefangenen in Frankreich und ihre Versorgung mit Liebesgaben zu erschweren. Ferner finden sich in den aus Deutschland an die Gefangenen gerichteten Briefen nicht selten Klagen über die Teuerung der Lebensmittel in Deutschland oder über andere durch den Krieg herbeigeführte Mißstände. Da alle an die Gefangenen eingehenden Briefe von den französischen Kontrollorganen gelesen werden, so besteht die Gefahr, daß durch solche Klagen in Frankreich die Auffassung befestigt wird, daß unsere Bevölkerung die Lasten des Krieges als drückend empfinde. Das muß vermieden werden.

Ich ersuche daher beim brieflichen Verkehr mit unseren Kriegsgefangenen die nötige Vorsicht zu beachten.

St. Goarshausen, den 29. Juni 1915.

Der Vorsitzende

des vereinigten Komitees der unter dem Roten Kreuz wirkenden Vereine des Kreises St. Goarshausen.

Berg, Geh. Regierungsrat.

Die nächsten unentgeltlichen Sprechstunden für unentgeltete Lungenfranke werden am

Montag, den 5. Juli 1915,
vormittags von 9—1 Uhr,

durch den Königl. Kreisarzt, Herrn Geh. Medizinalrat Dr. Mayer, in seiner Wohnung hieselbst abgehalten.

St. Goarshausen, den 1. Juli 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses:

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Die Wiederwahl des bisherigen Bürgermeisters David Ludwig in Niehlen zum Bürgermeister der Gemeinde Niehlen auf die gesetzmäßige Amtsdauer von 8 Jahren ist von mir auf Grund des § 55 der Landgemeindeordnung bestätigt worden.

St. Goarshausen, den 1. Juli 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Das Bezirkskommando stellt in nächster Zeit mehrere **nur garnisondienstfähige** zweijährig-Freiwillige der Jahressklasse 1896 und 1897 ein. Bedingung: Gute, flotte Handschrift. Beherrschung der Maschinenschrift erwünscht. Gesuche mit Lebenslauf, Zeugnissen und Meldefchein sind umgehend hierher einzusenden.

Königl. Bezirks-Kommando Oberlahnstein.

Bekanntmachungen.

Die Auszahlung der Quartiergelder

für die Monate April und Mai 1915 findet auf der Stadtkasse (Rathaus) an folgenden Tagen statt:

Montag, den 5. Juli, vormittags von 8—12½ Uhr
für die Buchstaben A—G,

Dienstag, den 6. Juli, vormittags von 8—12½ Uhr
für die Buchstaben H—M,

Mittwoch, den 7. Juli, vormittags von 8—12½ Uhr
für die Buchstaben N—S,

Donnerstag, den 8. Juli, vormitt. von 8—12½ Uhr
für die Buchstaben T—Z.

Um allzugroßen Andrang zu vermeiden, muß vorstehende Ordnung unbedingt eingehalten werden.

Oberlahnstein, den 25. Juni 1915.

Der Magistrat.

Diejenigen, welche Baumstüben

wünschen, sollen bis 5. Juli cr. spätestens ihren Bedarf auf dem Bürgermeisteramt, Allgemeine Verwaltung, anmelden.

Niederlahnstein, den 30. Juni 1915.

Der Magistrat.

Am Donnerstag, den 1. Juli a. e. begann unser grosser



Sommer-Ausverkauf



zu ganz bedeutend herabgesetzten Preisen.

Sämtliche Sommerartikel unserer Abteilungen:

**Damen- und Kinder-Konfektion, Waschstoffe für Blusen und Kleider,
Damenhüte, Strümpfe, Damenwäsche, Korsetts, Schuhwaren, und
konfektionierte Weisswaren etc.**

bieten durch die vorgenommenen enormen Preisermässigungen seltenste Gelegenheitskäufe, deren Ausnutzung umsomehr geboten ist, als

Ware täglich knapper und Preise fortwährend im Steigen

begriffen sind. Beachten Sie unsere Fensterauslagen.

Keine Auswahlen.

Kein Umtausch.

Änderungen werden berechnet.

Leonhard Tietz Akt.-Ges. **Coblenz.**